OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500235/6/Kü/KaL

Datum:
Linz, 13. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Herrn A H, X, X, vom 12. September 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 30. August 2016, GZ: UR96-18-2016-Zm, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde hinsichtlich der Schuld abgewiesen. Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) von der Verhängung einer Strafe abgesehen und stattdessen eine Ermahnung erteilt wird.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG hat der Beschwerdeführer weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 30. August 2016, GZ: UR96-18-2016-Zm, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 21 in Verbindung mit § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (wörtlich wiedergegeben):

„Sie haben wie beim behördlichen Ortsaugenschein am 31.5.2016 und eingeschränkt auch am 29.8.2016 zu erkennen ist, die in den Auflagenpunkten 5., 6., 7. und 11. des rechtskräftigen Bescheides UR01-20-2014-Zm vom 6.11.2015 beschriebenen Aufträge wie in Folge beschrieben nicht befolgt.

- (Auflagenpunkten 5.) Klein-LKW des Typs X, Farbe Weiß
  Der positive Kraftfahrzeugüberprüfungsbefund ist nicht (nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahmen) der Behörde bis Ende April 2016 vorgelegt. Das Kfz befindet sich am 31.5.2016 noch vor Ort auf Wiesenboden und am 29.8.2016 offenbar in Bearbeitung in der Einfahrt des Anwesens.

- (Auflagenpunkten 6.) zerbrochene Granitplatte
  Die Granitplatte ist nicht bis 31.12.2015 in eine witterungsgeschützte Lagerung gebracht. Sie lagert am 31.5.2016 vor Ort unter freier Bewitterung. Zum 29.8.2016 ist die Granitplatte nicht mehr zu lokalisieren.

- (Auflagenpunkten 7.) Ladefläche und verladene Eisenteile
  Die Lkw-Ladefläche und der Lkw-Aufbaurahmen sind nicht bis Ende April 2016 einer befugten Entsorgung zugeführt oder (nach Verkauf) einer befugten Verwendung zugeführt. Die Gegenstände befinden sich am 31.5.2016 augenscheinlich unverändert vor Ort. Am 29.8.2016 ist die Ladefläche mit Aufbaurahmen auf den dortigen Flächen umgelagert und zum Verkauf angepriesen.

- (Auflagenpunkten 11.) PKW X, Farbe Weiß
  Der positive Kraftfahrzeugüberprüfungsbefund ist (nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahmen) der Behörde nicht bis Ende April 2016 vorgelegt. Das Fahrzeug befindet sich am 31.5.2016 und am 29.8.2016 noch vor Ort auf Wiesenboden."

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird, wobei der Bf festhält, dass er bis auf zwei Punkte alle anderen Auflagen erfüllt habe und er nicht einsehe, dass er nach Mühen und Unkosten auch eine Strafe bezahlen müsse.

Der Klein-LKW, Typ X, würde, wie auch für den Laien ersichtlich sei, instandgesetzt. Das KFZ sei nie auf Wiesenboden, sondern auf einen Schotterplatz und jetzt auf Asphalt abgestellt.

Die zerbrochene Granitplatte sei weggeräumt worden, welche Umweltgefahr oder Wettereinflüsse eine Gefährdung darstellen würden, sei nicht klar.

Die Eisenteile seien Elemente, die zum Aufbau auf den LKW-Rahmen benötigt würden, um den Kipper montieren zu können. Die gesamten Elemente würden für einen Fachmann keinen Abfall darstellen.

Der PKW X verfüge bereits über ein gültiges Gutachten, welches der Behörde vorgelegt worden sei. Auch der X sei nicht auf Wiesenboden, sondern auf Schotterboden, auf dem Grassamen angewachsen sei, abgestellt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat die Beschwerde mit Schreiben vom 12. September 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2016, an welcher der Bf persönlich teilgenommen hat. Ein Vertreter der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 6. November 2015, GZ: UR01-20-2014-Zm, hat die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems dem Bf gemäß § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 aufgetragen näher bezeichnete Abfälle in der beschriebenen Form zu behandeln, sodass Ort- und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt werden. In insgesamt dreizehn Punkten wurde von der Behörde eine Abfallbeschreibung vorgenommen und wurde festgelegt in welcher Weise mit diesen Abfällen zu verfahren ist, das heißt in welcher Weise diese Abfälle zwischen zu lagern oder zu entsorgen sind. Festgelegt wurde von der Behörde zu dem, dass diverse Abfälle bis Ende April 2016 zu entsorgen oder einer Verwertung zuzuführen sind oder Umlagerungen bis 31. Dezember 2015 vorzunehmen sind.

Am 31. Mai 2016 wurde von einem Behördenvertreter auf der Liegenschaft des Bf, Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, ein Lokalaugenschein abgehalten, um zu beurteilen, ob dem behördlichen Behandlungsauftrag entsprochen wurde oder

nicht. Vom Behördenorgan konnte festgestellt werden, dass insgesamt vier Punkte des abfallrechtlichen Behandlungsauftrages nicht erfüllt wurden. Im Aktenvermerk über die Kontrolle ist dazu Folgendes festgehalten:

„Beim Ortsaugenschein am 31.5.2016 wird die Einhaltung der Bescheidauflagen (UR01-20-2014-Zm vom 6.11.2015) kontrolliert. Zu den Auflagen 1. bis 13. ist Folgendes festzuhalten:

(...)

- zu 5.: nicht eingehalten

Der X Lieferwagen befindet sich augenscheinlich unverändert vor Ort. Laut Herrn H sind inzwischen einige Reparaturen durchgeführt. Prüfplakette wegen neuer Windschutzscheibe nicht vorhanden. Noch weitere Reparaturen zur 56a-Überprüfung notwendig. Herr H möchte zur Vorlage des positiven 56a-Prüfzeugnisses oder des Entsorgungsbeleges letztmalig eine Frist bis Ende Juli 2016.

- zu 6.: nicht eingehalten

Granitplatte umgelagert aber noch vorhanden. Hr. H möchte sie bis Ende Juli in witterungsgeschützte Lagerung umlagern. Der Traktorreifen ist entfernt.

- zu 7.: nicht eingehalten

Ladefläche ist unverändert vor Ort (Verkauf hat wegen Preisdifferenzen nicht stattgefunden). Die verladenen Eisenteile (Kfz-Rahmengestell) liegen ebenfalls unverändert in der Ladefläche. Hr. H möchte auch hier eine letztmalige Frist zur Entsorgung oder Verkauf bis Ende Juli

(...)

- zu 11: nicht erfüllt

Der X befindet sich augenscheinlich unverändert vor Ort. Laut Herrn H sind inzwischen einige Reparaturen durchgeführt. Prüfplakette 1/2015. Noch weitere Reparaturen zur 56a-Überprüfung notwendig. Herr H möchte zur Vorlage des positiven 56a-Prüfzeugnisses oder des Entsorgungsbeleges letztmalig eine Frist bis Ende Juli 2016."

Aufgrund der Feststellungen des Behördenorgans wurde dem Bf mittels Strafverfügung vom 3. Juni 2016, GZ: UR96-18-2016-Zm, angelastet, die vier Auflagenpunkte nicht erfüllt zu haben und wurde eine Geldstrafe verhängt.

Gegen diese Strafverfügung hat der Bf rechtzeitig Einspruch erhoben und bei einer persönlichen Vorsprache bei der belangten Behörde ausgeführt, den Einspruch nicht unbedingt wegen der Strafhöhe zu erheben, sondern weil er der Meinung sei, dass die angeführten Gegenstände und KFZ keine Abfälle darstellen. Er führte aber aus, dass ihm bewusst sei, dass es in diesem Strafverfahren nicht um die Lagerung der Abfälle sondern um die Nichteinhaltung von Bescheidauflagen geht.

Zu den einzelnen Punkten führte der Bf aus, dass er den X Weiß Instand setzen und bis Anfang August 2016 einen entsprechenden positiven Überprüfungsbescheid der Behörde vorlegen wird. Hinsichtlich der Granitplatte und der Ladefläche samt Eisenteilen führte der Bf aus, dass er diese ehestmöglich entsorgen wird. Ebenso wird er für den PKW X bis Anfang August 2016 einen positiven Überprüfungsbefund vorlegen.

Zu dem bemerkte der Bf, dass er die vorgeschriebenen Maßnahmen nicht alle durchführen hätte können, weil er gesundheitlich eingeschränkt gewesen ist und neben Gemeinderat und Siedlerverein noch weitere Tätigkeiten durchzuführen habe. Die meisten der vorgeschriebenen Maßnahmen seien von ihm, wie beim Lokalaugenschein am 31. Mai 2016 zu erkennen war, bereits durchgeführt worden.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung erklärte der Bf, dass der abfallrechtliche Behandlungsauftrag vom 6. November 2015 in Rechtskraft erwachsen ist und er dagegen keine Beschwerde erhoben hat. Er führte aus, dass er es als Fehler ansehe, dass er keine Beschwerde gegen diesen Auftrag erhoben habe, da er gegen gewisse Auflagepunkte einschreiten hätte müssen, da diese aus seiner Sicht keine Abfälle darstellen würden.

Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung zu dem bekannt, dass der Klein-LKW X mittlerweile weggebracht wurde. Dieses Fahrzeug wurde bei einem benachbarten Landwirt auf befestigter Fläche abgestellt, sodass keine Beeinträchtigungen mehr auftreten können.

Die Granitplatte ist mittlerweile entlang einer Hauswand geschützt durch eine Blechtafel gelagert.

Die Ladefläche und die Eisenteile wurden vom Bf mittlerweile entsorgt, wobei er im Zuge der Verhandlung darauf hingewiesen hat, dass es sich bei diesem Teil um eine Kipperbrücke für einen Klein-LKW mit Aufbaurahmen handelt, welche er selbst um 1.000 Euro gekauft hat. Der Bf habe auch den Weiterverkauf dieser Teile beabsichtigt, was allerdings an Preisdifferenzen mit interessierten Käufern gescheitert ist. Erst nach der Verschrottung dieser Teile haben sich beim Bf Personen gemeldet, die diese Teile kaufen wollten.

Der PKW X ist mittlerweile repariert und zum Verkehr zugelassen. Der Bf hat die gesamte Heckklappe gewechselt und war das Fahrzeug sodann wieder verkehrszuverlässig. Er verwendet dieses Fahrzeug mit Wechselkennzeichen und steht dieses daher mittlerweile im bestimmungsgemäßen Betrieb.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem zitierten Behandlungsauftrag, den Aktenvermerk des Behördenvertreters über den am 31. Mai 2016 durchgeführten Lokalaugenschein sowie dem Vorbringen des Bf im Zuge der Erhebung des Einspruchs gegen die Strafverfügung und in der mündlichen Verhandlung. Vom Bf wird grundsätzlich nicht bestritten, dass zum Zeitpunkt des behördlichen Lokalaugenscheins am 31. Mai 2016 nicht sämtliche Auflagepunkte des Behandlungsauftrages erfüllt waren. Insbesondere waren die beiden genannten Fahrzeuge X und X noch vor Ort und waren auch die Granitplatte und die

Ladefläche samt Eisenteilen nicht entsprechend dem Auftrag behandelt. Insofern steht der Sachverhalt unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF. lauten wie folgt:

„Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.
[...].

Strafhöhe

§ 79.
...
(2) Wer
...
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,
...
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2100 € bedroht."

2. Tatsache ist, dass der Behandlungsauftrag der belangten Behörde vom 6. November 2015, GZ: UR01-20-2014-Zm, in Rechtskraft erwachsen ist. Vom Bf wird lediglich dargestellt, dass er im Nachhinein betrachtet gegen diesen Auftrag Beschwerde erheben hätte sollen, da seiner Ansicht nach nicht sämtliche aufgelisteten Gegenstände tatsächlich Abfälle darstellen würden. Dem Bf kann nicht entgegengetreten werden, wenn er meint, dass er trotz dieses Umstandes bemüht gewesen ist, den behördlichen Auftrag zur Gänze zu erfüllen.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angermerkt, dass aufgrund der Lichtbilder, welche der Sachverständige im Zuge der Begehung der Liegenschaft des Bf angefertigt hat – beispielsweise sind beim Fahrzeug X bis auf eine kaputte Heckscheibe tatsächlich keine weiteren Beschädigungen feststellbar bzw. kann die vorgefundene Granitplatte sicherlich als Arbeitsplatte weiter Verwendung finden –, die Abfalleigenschaft dieser Gegenstände mehr als fraglich erscheint.

Tatsache ist aber, dass der Bf den Behandlungsauftrag nicht beeinsprucht hat und daher verpflichtet gewesen ist, die aufgetragenen Handlungen bzw. Entsorgungen bestimmter Gegenstände auch umzusetzen. Innerhalb der gesetzten Frist hat er nicht sämtliche Auflagepunkte erfüllt, weshalb ihm die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf führt in der mündlichen Verhandlung aus, dass er zwischenzeitig sämtliche Aufträge der Behörde erfüllt hat und die Fahrzeuge entweder in einem gesicherten Bereich (Klein-LKW X) abgestellt hat bzw. wiederum einer bestimmungsgemäßen Verwendung (X) zugeführt hat. Die Granitplatte wird gesichert gelagert, die Ladefläche samt Eisenteil wurde entsorgt. Warum der Bf allerdings diese Maßnahmen nicht bereits innerhalb der behördlichen Fristen gesetzt hat, kann der Bf einerseits durch sein Beschwerdevorbringen andererseits auch in der mündlichen Verhandlung nicht nachvollziehbar erklären. Viel mehr geht der erkennende Richter davon aus, dass der Bf aufgrund des Umstandes, dass gewisse Gegenstände aus seiner Sicht keine Abfälle darstellen, vorerst die aufgetragenen Schritte nicht umgesetzt hat. Insofern ist aber davon auszugehen, dass dem Bf sehr wohl fahrlässiges Handeln anzulasten ist, weshalb

ihm die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Tatsache ist, dass der Bf den Großteil der im Behandlungsauftrag der belangten Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt hat, was durch den Lokalaugenschein des Behördenvertreters belegt ist. Lediglich bei den Gegenständen, die aus Sicht des Bf keine Abfälle darstellen, hat er den behördlichen Auftrag nicht rechtzeitig erfüllt. Zwischenzeitig ist aber davon auszugehen, dass der Bf den behördlichen Auftrag in vollständiger Weise

entsprochen hat. Auch die Lichtbilder, die anlässlich des Lokalaugenscheins des Sachverständigen aufgenommen wurden, unterstützen die Position des Bf, wonach die Abfalleigenschaft zumindest bei zwei Gegenständen – wie bereits oben dargestellt – zweifelhaft erscheint. Nichts desto trotz hat der Bf aber gegen den Behandlungsauftrag kein Rechtsmittel erhoben, sodass die Abfalleigenschaft der Gegenstände – zumal sie in einem rechtskräftigen Behandlungsauftrag enthalten sind – nicht mehr zu überprüfen ist. Allerdings gebieten die gegebenen Umstände nur von einem geringen Grad des Verschuldens des Bf auszugehen. Darüber hinaus ist auch im gegenständlichen Fall die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes nicht von jener Bedeutung, die üblicherweise derartigen Strafverfahren zu Grunde liegt. Der Bf hat die wesentlichen Punkte des behördlichen Auftrages zeitgerecht erfüllt und nur aus falschem Verständnis nicht in vollständiger Weise dem behördlichen Auftrag entsprochen. Bei der gegebenen Sachlage erscheint es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend, über den Bf eine Ermahnung zu verhängen, da auch mit dieser Sanktion dem Bf das rechtswidrige Verhalten verdeutlicht wird und ihn in Hinkunft zu rechtskonformen Handeln verhalten wird. In diesem Sinne war daher dem Beschwerdevorbringen zu folgen und der Strafausspruch entsprechend zu korrigieren.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die

Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger